

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/185
öffentlich		
Datum 23.01.2019	Aktenzeichen St 3.1	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Ersatz des Freizeithallenbades badlantic durch den Neubau eines Hallenbades - Festlegung des federführenden Ausschusses

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Hauptausschuss	18.02.2019			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2017 wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, das Freizeithallenbad badlantic durch den Neubau eines kleinen Hallenbades zu ersetzen (Vorlage Nr. 2016/060/1).

Es wurde um Festlegung des federführenden Ausschusses gebeten.

a) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg.

Gemäß § 45 b Abs. 4 der GO in Verbindung mit § 104 Abs. 1 GO obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privat-rechtlichen Beteiligung der Gemeinde kraft Gesetzes dem Hauptausschuss.

Gemäß dem Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Ahrensburg und der badlantic Betriebsgesellschaft mbH in der Fassung vom 16.03.1998 betreibt die badlantic Betriebsgesellschaft mbH für die Stadt das Schwimmbad badlantic mit sämtlichen dazugehörigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 des Vertrages). Die Stadt gewährt der GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Nutzung des Grundstücks mit allen dort vorhandenen und der Stadt gehörenden Gebäuden, Anlagen, Nebenanlagen und Zubehör (§ 2 Abs. 2 des Vertrages). Die GmbH kann auf ihre Kosten die wirtschaftliche Situation des Badbetriebes verbessernde Instandsetzungskosten und Investitionen bis zu einem Wert von 10.000 DM tätigen. Für alle anderen Investitionen und Instandsetzungen über 10.000 DM ist die badlantic GmbH bereit, diese im Rahmen von Sondervereinbarungen für die Stadt gegen Kostenerstattung vorzunehmen (§ 3 des Vertrages).

Die Einrichtung eines so genannten Steuerlichen Querverbundes zwischen BBG und den SWA würde eine gesellschaftsrechtliche Neuordnung voraussetzen und greift ebenfalls in die Beteiligungen der Stadt ein.

Ein Ersatz des badlantics mit dem Neubau eines Hallenbades und eines steuerlichen Querverbundes mit den Stadtwerken Ahrensburg GmbH führt zu einer wesentlichen Änderung der Beteiligung an dieser Gesellschaft und somit auch des Gesellschaftsvertrages.

Die im Rahmen des Projektes Neubau des Hallenbades badlantic gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung außerdem betroffenen Ausschüsse wie

1. Finanzausschuss: Grundstücksangelegenheiten, Finanzwesen
2. Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: Sportangelegenheiten (Schulsport)

erarbeiteten Empfehlungen haben Auswirkungen auf das Beteiligungsmanagement mit den Gesellschaftsverträgen, sodass der Hauptausschuss federführend zuständig ist. Dies gilt auch für die Entscheidung der Bauherrschaft.

Bei STV-Vorlagen geht die federführende Empfehlung des Hauptausschusses an die Stadtverordnetenversammlung, die Empfehlungen der anderen Ausschüsse werden mit in der Vorlage aufgeführt.

Bezüglich des Projektes „Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs „Neubau badlantic“ ist gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung federführend der Bau- und Planungsausschuss zuständig. Vorab erfolgt unter anderem eine Beratung und Empfehlung im Hauptausschuss. Im Rahmen der STV-Vorlage geht die federführende Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses an die Stadtverordnetenversammlung, die Empfehlungen der anderen Ausschüsse - wie Hauptausschuss - werden mit aufgeführt in der STV-Vorlage.

Hiervon ausgenommen ist das Bauleitplanverfahren. Soweit die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist (§ 5 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg), geht die Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses ohne Beteiligung des Hauptausschusses an die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Fall ist im Rahmen des Berichtswesens der Hauptausschuss über den Stand des Bauleitplanverfahrens zu unterrichten.

b) Vorlagen mit abschließender Entscheidung durch die Ausschüsse

Bei abschließenden Entscheidungen der Ausschüsse gilt die Gemeindeordnung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung.

Entscheidungen zum verbindlichen Bauleitplanverfahren sind gemäß § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung vom Bau- und Planungsausschuss abschließend zu entscheiden, soweit die Stadtverordnetenversammlung nicht gesetzlich zuständig ist. Im Rahmen des Berichtswesens ist der Hauptausschuss zu unterrichten.

Gemäß § 45 b in Verbindung mit § 7 Abs. 9 der Hauptsatzung obliegen dem Hauptausschuss die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde kraft Gesetzes wie vor aufgeführt, sodass grundsätzlich der Hauptausschuss im Rahmen des Beteiligungsmanagements zuständig ist. Im Einzelfall muss auf Grundlage der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung die Zuständigkeit von der Verwaltung im Rahmen der jeweiligen Vorlage geprüft und kurz begründet werden. Sollte der Hauptausschuss nicht zuständig sein, ist er im Rahmen des Berichtswesens entsprechend zu unterrichten.

Michael Sarach
Bürgermeister